



Kinderschutz in Lübeck

Die Aufgaben, Verfahrensweisen und
Kooperationen des Jugendamtes

Kinder haben ein Recht darauf, geborgen und gesund aufzuwachsen.

Art. 6 Abs. 2 GG

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.

Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

(Gesamt-)Verantwortung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls ist durch § 8a SGB VIII herausgehoben.

Folgende Standards sind u.a. in § 8a SGB VIII verbindlich bestimmt:

- Risikoabschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
- Das Anbieten geeigneter Hilfen gegenüber den Personensorgeberechtigten
- Ggf. die Anrufung des Familiengerichtes
- Die Verpflichtung zur Inobhutnahme bei Gefahr im Verzug
- Die Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen mit Trägern insbesondere zur
 - Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
 - Information des Jugendamtes über Gefährdungen

Zur Sicherung des Kindeswohls hat die Jugendhilfe im Kern drei Aufträge:

1. Prüfauftrag zur Abklärung von Kindeswohlgefährdung
2. Beratungsauftrag gegenüber den Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen sowie allen Fachkräften
3. Handlungsauftrag zur Hilfestellung

Fokus = Kompetenzen & Ressourcen der Familie

Wandel von Eingriffs- zur (Dienst-) Leistungsbehörde

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts gehen allen Hinweisen (auf Kindeswohlgefährdungen) nach:

In 2015 haben wir insgesamt mehr als 1.000 Hinweise bearbeitet.

Davon lagen in ca. 25% „gewichtige Anhaltspunkte“ vor, die im Rahmen der Statistik zu § 8a SGB VII als Gefährdungsmeldung erfasst wurden.

Wir gehen von einer Kindeswohlgefährdung aus im Falle von

- *Vernachlässigung*

- *des körperlichen Kindeswohls*
- *des seelischen Kindeswohls (emotionale Vernachlässigung)*
- *der geistigen Entwicklung*

- *Misshandlung*

- Körperliche Misshandlung
- Psychische Misshandlung
- sexueller Kindesmissbrauch

- *Spez. Formen d. Kindeswohlgefährdung bei Trennung/Scheidung*

Missbrauch des Sorgerechts (Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten, Vereitelung von Umgangskontakten)

Verfahrensstandards für alle Meldungen:

- Entgegennahme und Dokumentation der Meldung
(erste Einschätzung des Gefährdungsrisikos - Meldebogen)
- Erste Risikobeurteilung und Entscheidung über die nächsten Schritte
- Hausbesuch zu zweit
- Inobhutnahme bei dringender Gefährdung des Kindeswohls
- Erreichbarkeit des sozialpädagogischen Dienstes für Informationen über Kindeswohlgefährdungen rund um die Uhr (u.a. durch Rufbereitschaft)

Verfahrensstandards nach Teamberatung/Fallreflexion im Anschluss an den Hausbesuch:

- Es besteht keine Kindeswohlgefährdung und damit kein aktueller Handlungsbedarf; ggf. psychosoziale Beratung
- Schutz des Kindes erfordert eine Hilfe zur Erziehung & Eltern sind bereit, diese Hilfe in Anspruch zu nehmen
- Schutz des Kindes erfordert zwar eine Hilfe zur Erziehung
 - Eltern lehnen ab: in diesem Fall wird das Familiengericht angerufen (§ 8a Abs. 3 SGB VIII), mit der Empfehlung, die für die Installierung der notwendigen Hilfe erforderlichen sorgerechtlchen Entscheidungen zu treffen

Ziele/Intention im Kinderschutz:

- Abwendung der schädigenden Entwicklungsbedingungen der Gefährdungen
- Stärkung der Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung durch Aufklärung und Angebot von Hilfen
- Verbleib der Kinder bei den Eltern
- Verbesserung der Entwicklungsbedingungen
- Keine Entmündigung bzw. Abnahme der Verantwortung

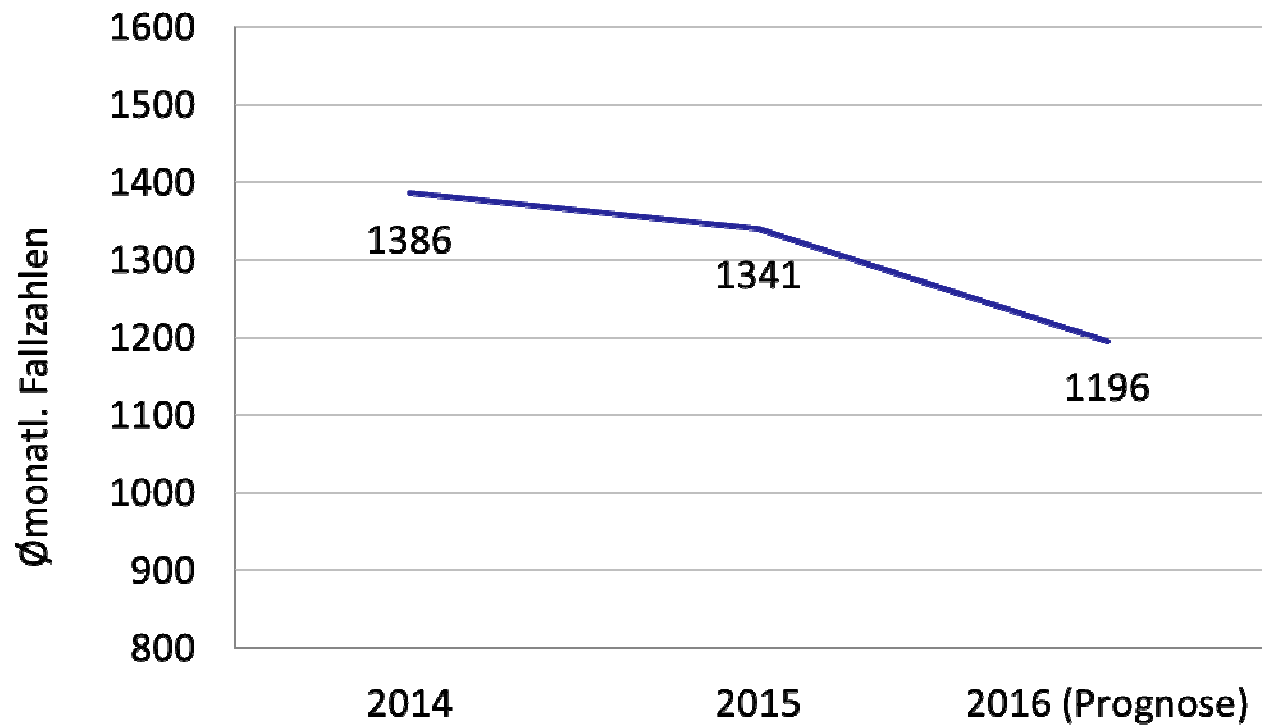
Die Anforderungen an die Fachkräfte sind hoch!

Welche Maßnahmen ergreifen wir organisatorisch?

- **Besetzung der durch die Bürgerschaft für den ASD festgelegten 39 Planstellen in einem schlanken Verfahren Zug um Zug nach Freiwerden einer Stelle**
- **Konzentration auf das Kerngeschäft/Verschlinkung von Bürokratie**
- **Qualifizierung der Fachkräfte u.a. Schulung Lüttringhaus, Fortbildungen, Supervision und fachliche Beratung**



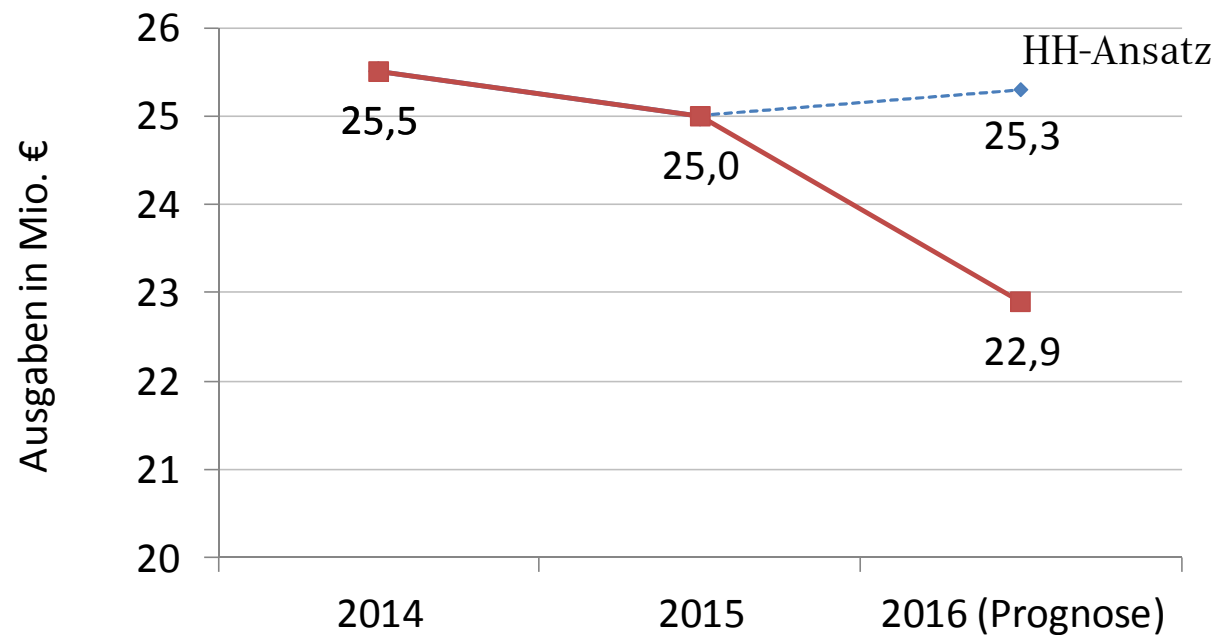
Fallzahlentwicklung 2014-2016



Fallzahlrückgang in
2016
ggü. dem Vorjahr
i.H.v. 11 %

inkl. EGH (ohne *I-Hilfe* an Schule/Kita) und Hilfen für junge Volljährige

Kostenentwicklung 2014-2016



Minderausgaben
in 2016 ggü. der
Haushaltsplanung
i.H.v. 2,4 Mio. €

inkl. EGH (ohne *I-Hilfe* an Schule/Kita) und Hilfen für junge Volljährige

Alle Aktivitäten zeigen Wirkung:

- Kinderbetreuung KITA und Kindertagespflege, Familienzentren
- Flexible und niedrigschwellige Hilfen wie „Frühe Hilfen“ und Familienhebammen, Alltags- und Haushaltshilfen,
- Eine gute Vernetzung
- Gut ausgebildete Fachkräfte bei Freien Trägern und bei uns

Kinderschutz

- hat Vorrang vor anderen Arbeitsaufträgen
- erfordert Zeit!
- braucht Unterstützung durch die Organisation und Leitung
- und bleibt „Helfen mit Risiko“

Einschätzung einer eingegangenen Gefährdungsmeldung

Grundsätzlich erfolgt eine erste Einschätzung eingegangener Meldungen und des weiteren Vorgehens **unverzüglich noch am gleichen Tag** - und zwar **im Team**, möglichst unter Hinzuziehung einer Leitungskraft.

Wie wird die Meldung von uns geprüft? Folgende 10 Fragen helfen:

- 1. Wer ist zuständig?** In welcher Stadt bzw. in welchem Stadtteil wohnt die Familie? Sind wir als Jugendamt Lübeck zuständig? Wenn ja, welche Beratungsstelle?
- 2. Wie viele Kinder leben in der gemeldeten Familie** und welche Kinder sind von der Meldung betroffen? Wie alt sind die Kinder?
→ *Einblick in die Einwohnermeldedaten (lt. Datenbanksystem)*
→ *grundsätzlich nehmen wir immer alle Kinder in Augenschein*
- 3. Ist die Familie im Jugendamt bereits bekannt?** Gibt es schon weitere Informationen im Jugendamt zu der gemeldeten Familie?
- 4. Welcher Inhalt wird gemeldet?**
- 5. Wer meldet?**
→ *öffentliche Institutionen wie Polizei, Schule oder Kindergarten?*
→ *Privatpersonen wie Nachbarn, Vermieter, Familie, Verwandte?*
→ *Hat die meldende Person ihren Namen und möglichst auch ihre Kontaktdaten hinterlassen oder war es eine anonyme Person?*
- 6. Besteht die Möglichkeit zur Rücksprache mit der Melderin bzw. dem Melder?**

Aspekte, die beispielsweise zu klären sind:

- ⇒ Handelt es sich um eine *konkrete Beobachtung* oder eher um *Hören-Sagen*?
- ⇒ Ist der Sachverhalt **vom Meldenden selbst gesehen** oder ist er nur **von Dritten beobachtet** und ihm also zugetragen worden?
- ⇒ Und auch wichtig: **wann** wurde der Sachverhalt beobachtet?

7. Wie glaubwürdig ist die Meldung?

Aspekte, die u.a. zur Bewertung der Glaubwürdigkeit einer Meldung zu berücksichtigen sind:

- ⇒ Welchen Bezug gibt es zwischen Melder und Gemeldeten?
- ⇒ Was könnten neben der Sorge um das Kind weitere Beweggründe für die Meldung einer Kindeswohlgefährdung sein?
- ⇒ Warum kommt die Meldung zu diesem Zeitpunkt? Warum ggf. nicht schon früher?
- ⇒ Stimmlage: authentische Sorge, Scham, Traurigkeit, innere Unruhe, Ärger – womöglich über ganz andere Dinge als den Inhalt der Meldung?

8. Welche weiteren Institutionen wie Kinderarzt, Kindergarten oder Schule sind bereits in der Meldung benannt? Können diese zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts beitragen?

In der Regel tauschen wir uns zuerst mit den betroffenen Familien aus und erkundigen uns dann bzw. bei weiterem Klärungsbedarf bei den Institutionen.

Oft erfahren wir im (Erst-)Gespräch mit betroffenen Familien von weiteren Beteiligten wie Frühförderung, Ergotherapie, Fachärzten, die wir dann im Einverständnis mit den Familien um ihre fachliche Sichtweise zur Einschätzung der gemeldeten Gefährdung bitten.

9. Wie dringend ist der gemeldete Sachverhalt zu prüfen? Muss die Meldung unverzüglich am gleichen Tag abgeklärt werden oder hat es Zeit bis zum nächsten Tag oder sogar bis zur Fallverteilung am jeweils nächsten Dienstag?

Hierzu wird der Grad bzw. die Brisanz der gemeldeten Gefährdung unter Beachtung aller zuvor in Erfahrung gebrachten Informationen eingeschätzt. Wie hoch ist die Betroffenheit des Kindes von der gemeldeten Gefährdung? Handelt es sich bei der Meldung um

- a. Sachverhalte einer *drohenden* Kindeswohlgefährdung?
- b. Sachverhalte bereits *eingetretener*, latenter Gefährdung?
- c. Sachverhalte bereits *eingetretener*, akuter Gefährdung?

10. Hat die meldende Institution eine **Eingangsbestätigung erhalten?**

Meldende **Institutionen** wie zum Beispiel Polizei, Kindergarten oder Schule erhalten von uns grundsätzlich eine schriftliche Bestätigung über den Eingang ihrer Meldung.

Nach Bewertung der Meldung geht es an die Einschätzung der Situation:

Dazu organisieren wir einen Hausbesuch bei der betroffenen Familie, um mit dieser vor Ort ins Gespräch zu kommen und den Wohnungszustand zu sehen sowie alle Kinder der Familie in Augenschein zu nehmen.

Im Gespräch mit der Familie ist auf jeden Fall zu klären,

- ob eine **Kindeswohlgefährdung gegeben** ist und
- ob die **Eltern diese Gefährdung erkennen** sowie
- ob die Eltern **willens** und
- **auch in der Lage** sind,

die Kindeswohlgefährdung zu vermeiden bzw. abzustellen.

Der Hausbesuch erfolgt grundsätzlich nach dem **VierAugenPrinzip**.